



**Amtliche
Bekanntmachung
der Stadt
Wolfhagen**

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Neubau der PWC-Anlage Melterser Tannen an der BAB A7 von Betr.-km 596+300 bis Betr.-km 568+600 einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemeinde Eichenzell und der Stadt Wolfhagen sowie einer Ökokonto-Maßnahme in der Gemeinde Mücke; Anhörungsverfahren

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel, hat für das oben genannte Vorhaben ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz beantragt. Für das Vorhaben war zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Eichenzell und bundeseigene Grundstücke in der Stadt Wolfhagen beansprucht. Anlass, Zweck und Art der Planung ergeben sich aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit

vom 25.10.2021 bis 24.11.2021

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden, Montag + Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch + Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, Abteilung „Energie und Stadtentwicklung“ oder in elektronischer Form auf <https://www.wolfhagen.de/Bekanntmachungen.php> zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

1. Alle, deren Belange durch die Planung berührt werden, können sich bis zu zwei Wochen (§ 73 Abs. 4 HVwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 08.12.2021**, entweder beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss, 34117 Kassel (zuständige Anhörungsbehörde) sowie bei der Gemeinde Eichenzell oder bei der Stadt Wolfhagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern oder Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Eine einfache E-Mail genügt nicht! Für die Erklärung zur Niederschrift ist beim Regierungs-

präsidium Kassel vorher ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 0561-106-3229, bei der Verwaltung der Stadt Wolfhagen geht dieses, Stand der Veröffentlichung, zu den allgemeinen Dienststunden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders erkennen lassen und unterschrieben sein. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollten die Gemarkung und die Flurstücksnummer angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Name, Anschrift und Beruf als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu benennen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgeben haben (§ 17 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch dazu die

a. vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der b. sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach gesetzlichen Vorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes zu benachrichtigen.

3. Nach Ablauf der zuvor genannten Einwendungsfrist sind für das Verwaltungs- und Klageverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 HVwVfG). Die Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwenderinnen und Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an die Autobahn GmbH des Bundes und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel der 15. ff. der Datenschutzgrundverordnung. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Da-

tenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 17a Ziffer 1 FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter sowie Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 HVwVfG).

9. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Kassel treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG in Kraft und es dürfen auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 FSrtG). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Magistrat der Stadt Wolfhagen
Schaake
Bürgermeister
Regierungspräsidium Kassel
22 - 66 | 0300/1-2021
i. A. gez. Koch